

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenübertragung
- § 3 Prüfungsverfahren
- § 4 Kosten
- § 5 Beginn, Beendigung

Zwischen
den Städten Gescher, Stadtlohn, Vreden
sowie der Gemeinde Südlohn

nachfolgend zusammen die 'Beteiligten' genannt, wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362/SGV NW 202) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines

Die Städte Gescher und Stadtlohn sowie die Gemeinde Südlohn sind gemäß § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG - vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273), geändert durch Art. 38 EG zum Einkommenssteuerreformgesetz vom 21.12.1974 (BGBl I S. 3656) und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung -LHO - vom 14.12.1971 (GV NW S. 397/SGV NW 630, ber. GV NW 1972 S. 14) zur Durchführung der Vorprüfung insbesondere im Bereich 'Wohngeld' verpflichtet.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Vreden übernimmt die in § 1 näher bezeichnete Aufgabe gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit.

Sie führt die Vorprüfung durch die dafür eingerichtete Vorprüfungsstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig durch.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß damit das Recht und die Pflicht zur sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf die Stadt Vreden übergehen.

§ 3

Prüfungsverfahren

Die Beteiligten gehen davon aus, daß die bei der Stadt Vreden eingerichtete Vorprüfungsstelle die Aufgaben nach § 100 Abs. 4 LHO in gleicher Weise wahrnimmt wie bei der Stadt Vreden selbst.

§ 4

Kosten

Die Stadt Vreden stellt den Städten Gescher, Stadtlohn sowie der Gemeinde Südlohn nach Abschluß des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Vorprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.

§ 5

Beginn, Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Sowohl der Abschluß als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landesrechnungshof zu dessen Information unverzüglich anzuzeigen.